

# DIE ROLLE DES JAKOBUS BEIM APOSTELKONZIL

ZUR ÜBERSETZUNG VON διὸ ἐγὼ κρίνω IN APG 15,19<sup>1</sup>

DANIEL STÄDTLER

Eine Gesamtinterpretation von Apg 15,1–35, Lukas' Darstellung des sog. Apostelkonzils, hängt m. E. nicht unwesentlich von der Frage ab, wie das Fazit des Jakobus in V. 19 – genauer διὸ ἐγὼ κρίνω – zu verstehen ist. Ein Blick in Übersetzungen und die Kommentarliteratur zeigt, dass sich prinzipiell zwei Deutungsmöglichkeiten anbieten: Entweder fällt Jakobus ein verbindliches Urteil oder aber er macht lediglich einen Vorschlag.

	Urteilen/Beschließen	Vorschlagen/Meinen
Einheitsübersetzung		»Darum halte ich es für richtig, ...«
Elberfelder (1993)	»Deshalb urteile ich, ...«	
Luther (1545)	»Darum beschließe ich, ...«	
Luther (1984)		»Darum meine ich, ...«
Münchener NT	»Deshalb urteile ich, ...«	
Vulgata	propter quod ego iudico ...	
Barrett <sup>2</sup>	»Therefore for my part I give my judgement that ...« <sup>3</sup>	
Conzelmann <sup>4</sup>		»Daher bin ich der Meinung, ...«
Haenchen <sup>5</sup>		»Darum halte ich es für recht, ...«
Pesch <sup>6</sup>	»Deshalb urteile ich, ...«	
Zmijewski <sup>7</sup>	»Deshalb lautet mein Urteil: ...« <sup>8</sup>	

<sup>1</sup> Stark gekürzte Version meines gleichnamigen Referats vom 2. Juni 2012.

<sup>2</sup> Barrett, Charles Kingsley, A Critical and Exegetical Commentary on the Acts of the Apostles. Volume II. Introduction and Commentary on Acts XV–XXVIII, London/New York 2002 (ICC), S. 706.

<sup>3</sup> Barrett sieht vor allem in ἐγὼ den Hinweis darauf, dass es hier um ein persönliches Urteil geht, betrachtet allerdings Jakobus gleichzeitig als »chairman«, sodass sein persönliches Urteil mit dem der beratenden Versammlung zusammenfällt (vgl. Barrett, S. 729).

<sup>4</sup> Conzelmann, Hans, Die Apostelgeschichte, Tübingen <sup>2</sup>1972 (HNT 7), S. 92.

<sup>5</sup> Haenchen, Ernst, Die Apostelgeschichte. Neu übersetzt und erklärt von D. Ernst Haenchen, Göttingen <sup>7</sup>1977 (KEK 5[16. Aufl.]), S. 424.

<sup>6</sup> Pesch, Rudolph, Die Apostelgeschichte. 2. Teilband. Apg 13–28, Zürich/Einsiedeln/Köln 1986 (EKK 5,2), S. 70.

<sup>7</sup> Zmijewski, Josef, Die Apostelgeschichte. Übersetzt und erklärt von Josef Zmijewski, Regensburg 1994 (RNT), S. 557.

<sup>8</sup> Zmijewski versteht das ausdrücklich als »Schlussfolgerung«, die einen »Kompromißvorschlag« einleitet (vgl. Zmijewski, S. 569).

Die im Folgenden zusammengestellten Beobachtungen basieren auf einer synchronen Textbetrachtung. Es geht mir also nicht um die Frage, ob Jakobus tatsächlich als Leiter der Jerusalemer Gemeinde ein wie auch immer geartetes Dekret erlassen hat, sondern darum, wie die Darstellung des Lukas zu verstehen ist. Was will Lukas seine Leser glauben machen, dass in Jerusalem geschah?

## 1. Die Bedeutung von κρίνω

Die Grundbedeutung von κρίνω ist »sondern«, »sichten«. Schon bei Homer aber sind die daraus abgeleiteten Bedeutungen »aussondern«, »auswählen«, vor allem aber »urteilen« und »richten« wesentlich häufiger. In der LXX steht κρίνω vorzugsweise für die Verben  $\text{תפיש}$  und  $\text{יָרַךְ}$  und meint dabei neben »richten« auch »regieren«. Für das Neue Testament nennt Friedrich Büchsel in seinem ThWNT-Artikel, den ich hier referiere,<sup>9</sup> sieben verschiedene Bedeutungsrichtungen von κρίνω, die für unsere Frage relevant sind:

- im juristischen Sinne »richten« : Joh 18,31; Apg 23,3; Röm 2,16; 3,6;
- persönliches »richten«/»beurteilen« anderer: Mt 7,1.2; Lk 6,37; Röm 2,1.3; 14,3.4.10.13; Jak 4,11.12;
- »regieren«: Lk 22,30; Mt 19,28;
- »beurteilen«/»halten für«: Apg 13,46; 16,15; 26,8;
- als Aorist »ein Urteil bilden«: Lk 7,43; Apg 4,19; 1Kor 10,15; 11,13; 2Kor 5,14;
- »beschließen«: Apg 16,4; Apg 20,16; 25,25; 27,1; 1Kor 2,2; 7,37;
- »meinen«: Apg 15,19; 2Kor 5,14.

Die sechs Belege im Lukasevangelium (zweimal in Lk 6,37; außerdem je einmal in 12,57; 19,22; 22,30) lassen sich – mit Ausnahme von Lk 22,30 – dem richterlichen Richten oder dem Be- bzw. Verurteilen von Privatpersonen durch Privatpersonen zuordnen. In Lk 7,43 aber steht κρίνω in Parallele zu  $\text{ὑπολαμβάνω}$ , das da nicht anders als »annehmen«/»vermuten« aufgefasst werden kann.<sup>10</sup> Nachdem eine Sünderin Jesu Füße salbt, worüber sich der Herr des Hauses aufregt, sagt Jesus:

---

<sup>9</sup> Vgl. Büchsel, Friedrich, κρίνω. A. Sprachliches, ThWNT 3 (1938), S. 920–922.

<sup>10</sup> Vgl. Bauer/Aland,  $\text{ὑπολαμβάνω}$ , Sp. 1684; Dellling, Gerhard,  $\text{ὑπολαμβάνω}$ , ThWNT 4 (1942), S. 16.

Lk 7,41–43

- |   |  |
|---|--|
| 41 δύο χρεοφειλέται ἦσαν δανιστῆ τινι· ὁ εἷς ὤφειλεν<br>δηνάρια πεντακόσια, ὁ δὲ ἕτερος πεντήκοντα. | 41 Ein Gläubiger hatte zwei Schuldner; der eine<br>schuldete fünfhundert Denare, der andere fünfzig.                                 |
| 42 μὴ ἐχόντων αὐτῶν ἀποδοῦναι ἀμφοτέροις<br>ἐχαρίσατο. τίς οὖν αὐτῶν πλεῖον ἀγαπήσει αὐτόν;         | 42 Weil sie nicht zahlen konnten, schenkte er es bei-<br>den. Wer von ihnen also wird ihn mehr lieben?                               |
| 43 ἀποκριθεὶς Σίμων εἶπεν· ὑπολαμβάνω ὅτι ᾧ τὸ<br>πλεῖον ἐχαρίσατο. ὁ δὲ εἶπεν αὐτῷ· ὀρθῶς ἔκρινας. | 43 Simon antwortete und sprach: Ich nehme an:<br>dem er das Meiste geschenkt hat. Er aber sprach zu<br>ihm: Du hast recht geurteilt. |

Was die 21 Vorkommen in der Apostelgeschichte anbelangt, so findet sich sechsmal eine Passivform von κρίνω (23,6; 24,21; 25,9.10.20; 26,6), die im weitesten Sinne als »vor Gericht stehen« zu übersetzen ist, weitere viermal begegnet κρίνω als »richten« im mehr oder weniger juristischen Kontext (7,7; 13,27; 17,31; 23,3). Zweimal steht κρίνω für »halten für« (13,46; 26,8), einmal für »prüfen« (Apg 4,19), wobei aber jeweils nicht Sachfragen thematisiert werden, die man so oder so halten kann, wie vor allem Apg 4,19 und 26,8 deutlich machen. κρίνω mit anschließendem Infinitiv wie in Apg 15,19 finden wir fünfmal innerhalb der Apostelgeschichte (Apg 3,13; 16,15; 20,16; 21,25; 27,1): Apg 3,13 stellt den Beschluss des Pilatus dar, 25,25 den des Festus und 27,1 ebenfalls den einer richterlichen oder administrativen Instanz, sodass man zwar nicht immer von einem richterlichen Urteil, aber durchaus von einer amtlichen Anordnung sprechen kann. Apg 20,16 berichtet vom Beschluss des Paulus, an Ephesos vorbei zu segeln. Auch das ist aber nicht einfach ein privater Entschluss, dessen Geltungsbereich auf die eigene Person beschränkt ist; er betrifft vielmehr die ganze Delegation, die Paulus begleitet und die von ihm angeführt wird (vgl. Apg 20,3f.13f.).

Lukas drückt mit κρίνω also in aller Regel ein Richten oder Anordnen mit verbindlichem Ergebnis aus oder aber ein Urteil bzw. einen Beschluss, der mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit verbunden ist.

Einen durch κρίνω eingeleiteten Beschluss, der nicht mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit verbunden ist, weil er sich allein auf das urteilende Subjekt beschränkt, finden wir erst, wenn wir den Blick auf das ganze Neue Testament weiten. 1Kor 2,2; 7,37; 2Kor 2,1; Tit 3,12 sind die einzigen weiteren ntl. Belege für einen von κρίνω abhängigen Infinitiv oder Nebensatz und beinhalten jeweils den persönlichen Beschluss, etwas zu tun oder nicht zu tun, der – das zeigt 2Kor 2,1 deutlich – durch einen persönlichen Beschluss ebenso leicht wieder aufgehoben werden kann.<sup>11</sup>

Fasst man das διὸ ἐγὼ κρίνω des Jakobus als Vorschlag auf, müsste man κρίνω hier demnach als persönliches Fazit und alleiniges Urteil des Jakobus verstehen (»Daher urteile

---

<sup>11</sup> Ich zweifle mittlerweile daran, dass 2Kor 2,1 und Tit 3,12 zu Recht in dieser Auflistung stehen oder ob Paulus hier nicht vielmehr als Apostel einen Beschluss fasst, der somit auch für seine Mitarbeiter bindend ist.

ich« im Sinne von »Ich urteile für mich«/»ich meine«<sup>12</sup>). Dieses Urteil hätte also anders als das eines Richters keinen universellen Geltungsanspruch. Nun bezieht sich das Urteil des Jakobus aber gerade nicht auf ihn selbst wie in den aus den Paulusbriefen angeführten Fällen, sondern auf die bekehrten Heiden. Dabei von einem unverbindlichen Beschluss zu sprechen, wäre also eine ungewöhnliche Verwendung von κρίνω. Eine Übersetzung mit »meinen« scheint demnach für Apg 15,19 zu schwach zu sein. Jakobus urteilt in jedem Fall und tut dies mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit seines Urteils. Zu fragen ist aber nach dem Geltungsgrund des Urteils: In welcher Funktion urteilt Jakobus? Falls er als Richter oder oberste Entscheidungsinstanz der Versammlung handelt, hieße das, dass dem Urteil aufgrund der Autorität des Amtes diese Verbindlichkeit tatsächlich auch zukommt. Agiert Jakobus allerdings nur als einer, der mitdiskutiert, der nicht mehr Stimmrecht hat als die übrigen, so hat sein Urteil zwar den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit, aber ohne die Zustimmung der anderen bliebe es folgenlos. Fragen wir also nach der Funktion des Jakobus.

## 2. Die Rolle des Jakobus

Es ist ein merkwürdiger Befund, dass Lukas Jakobus an keiner Stelle seiner Apostelgeschichte besonders einführt. Lukas setzt also voraus, dass seine Leser wissen, um wen es sich dabei handelt. Auch die Tatsache, dass zwischen Apg 11,1 und 21,18 offensichtlich die Gemeindeleitung von den Aposteln auf Jakobus überging, thematisiert Lukas nicht explizit.<sup>13</sup> Er lässt also offen, wer zur Zeit des sog. Apostelkonzils seiner Meinung nach die Gemeinde anführte. Auch aus Apg 15,1–35 geht dies nicht eindeutig hervor.

So argumentieren diejenigen, die κρίνω mit »ich meine« übersetzen, dass Jakobus hier lediglich einen Antrag stellt, das letztgültige Urteil aber in Vers 22 durch die gesamte Gemeinde erfolgt.<sup>14</sup>

Diese These lässt sich auch durch den formgeschichtlichen Befund stützen. So sprechen zwar in Apg 15,7–21 zwei Wortführer, aber eine formgeschichtliche Analyse zeigt, dass man die Reden des Petrus und des Jakobus als eine Rede betrachten kann. So entspricht die Rede des Petrus (Apg 15,7–11) der *narratio* und die des Jakobus der *argumentatio* (Apg

---

<sup>12</sup> Die Verwendung des Personalpronomens macht diese Interpretation freilich möglich, aber nicht zwingend (vgl. BDR § 277,1f.).

<sup>13</sup> Apg 12,18 ist allenfalls ein Hinweis.

<sup>14</sup> Vgl. bspw. Schneider, S. 183f.; Haenchen, S. 431; Conzelmann, S. 92.

15,14–18) und der *peroratio* (Apg 15,19–21), also den klassischen drei Teilen antiker Reden.<sup>15</sup> Apg 15,19–21 wäre also insofern ein Abschluss, als es den Höhepunkt der Verteidigungsrede darstellt, die Lukas Petrus und Jakobus in den Mund legt, aber nicht schon das eigentliche Urteil, das dementsprechend erst in Vers 22 zu suchen wäre.

Dagegen spricht jedoch, dass der Beschluss »der Apostel und der Ältesten samt der ganzen Gemeinde« in Vers 22 nicht explizit das Urteil über die Streitfrage zum Inhalt hat, sondern die Entsendung des Judas und des Silas. Dann aber würde es sich um zwei verschiedene Beschlüsse handeln. Sind es aber zwei verschiedene Beschlüsse, ist es naheliegend, das Urteil des Jakobus nicht als persönliches Fazit, sondern als echtes und bindendes Urteil aufzufassen. Dafür spricht außerdem Vers 7: Πολλῆς δὲ ζητήσεως γενομένης... »Nachdem es aber zu einer großen Auseinandersetzung kam...«.<sup>16</sup> Die eigentliche Auseinandersetzung fand also statt, bevor Petrus das Wort ergriffen hat. Seine Ansprache ist offensichtlich so überzeugend, dass anschließend Ruhe einkehrt (vgl. Apg 15,12). Grundsätzliche Einigkeit besteht also bereits, bevor sich Jakobus in irgendeiner Weise äußert. Dann erst setzt er an und verweist zunächst noch einmal auf das Tatsachenargument des Petrus (vgl. Apg 15,13–14), das er durch ein Schriftzitat bekräftigt (Apg 15,15–18) und urteilt schließlich, indem er Petrus (und Paulus) grundsätzlich zustimmt, aber vier Bedingungen stellt, die die Heiden zu erfüllen haben (vgl. Apg 15,19–21). Jakobus wäre demnach der Leiter der Gemeinde oder zumindest der Leiter der Sitzung, der die Debatte durch ein gültiges Urteil abschließt.

### 3. Die Darstellung des Lukas

Die Art und Weise, wie Lukas seinen Stoff in der Apostelgeschichte darbietet, das zeigt Apg 15, ist ganz bestimmten Überzeugungen verpflichtet:

Zum einen steht für Lukas eindeutig fest, dass die Heidenmission apostolischen Ursprungs ist, freilich durch göttlichen Auftrag, sodass das Urteil der Jerusalemer schon von Anfang an feststand: Dass Lukas die Antiochenische Gemeinde in Vers 1 als ἀδελφοί

---

<sup>15</sup> Vgl. Berger, Klaus, Formgeschichte des Neuen Testaments, Heidelberg 1984, S. 72.

<sup>16</sup> In meinem Referat vertrat ich urspr. die These, Apg 15 berichte von zwei Versammlungen, einer Versammlung τῆς ἐκκλησίας καὶ τῶν ἀποστόλων καὶ πρεσβυτέρων »der Gemeinde und der Apostel und Ältesten« (vgl. Apg 15,4) und einer Versammlung, an der nur οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι »die Apostel und die Ältesten« teilnahmen (vgl. Apg 15,6). Darum hielt ich es für plausibel, dass auf jeder dieser beiden Versammlungen ein Beschluss gefasst wurde: Jakobus entscheidet die Sachfrage, die gesamte Gemeinde über die Verfahrensfrage. Die Erwähnung von πᾶν τὸ πλῆθος »die ganze Menge« in Vers 12 ist m. E. kein schlagender Beweis für der Anwesenheit der Gemeinde, wohl aber die Erwähnung der ζήτησις in Vers 7. Haenchen weist zurecht darauf hin, dass der Gedanke, die Apostel könnten untereinander streiten, für Lukas schlechterdings unmöglich ist (Haenchen, S. 427, Anm. 6). Apg 11,1f. zeigt deutlich, wie Lukas derlei Uneinigkeit unter den Aposteln vermeidet. Wenn die Gemeinde also als anwesend gedacht ist, ist das Argument, es gebe zwei Versammlungen mit zwei Beschlüssen hinfällig.

»Brüder« und in Vers 3 als ἐκκλησία »Gemeinde« bezeichnet, setzt schon voraus, dass es sich um (Mit-) Christen handelt, was die τινες ja bestreiten. Schon auf dem Weg nach Jerusalem bereiteten Paulus und Barnabas allen Brüdern große Freude, als sie von ihrer Heidenmission berichteten (vgl. Apg 15,3). Zweimal berufen sich Paulus und Barnabas darauf, dass es Gott war, der an ihnen und durch sie gehandelt hat (vgl. Apg 15,4.12). Beide Male wird mit ὅσα die Größe ihrer Erlebnisse hervorgehoben und beide Male werden ihre Erlebnisse wie selbstverständlich auf Gott als Urheber zurückgeführt. Auch Petrus beruft sich auf die Taten Gottes in der Vergangenheit (vgl. Apg 15,6–11), also offensichtlich auf die Ereignisse rund um die Bekehrung des Kornelius (vgl. Apg 10,1–11,18), die ihn zum ersten Heidenmissionar gemacht haben. Sollte damit nicht zeitlich der erste gemeint sein, so doch der Wichtigkeit nach.

Eine zweite Überzeugung, die den gesamten Abschnitt prägt, ist, dass die Missionspraxis des Paulus durch die Jerusalemer Gemeinde (und den Heiligen Geist) legitimiert werden musste und legitimiert wurde: Apg 15,2 weist die Jerusalemer Apostel und Ältesten, nicht aber die gesamte Jerusalemer Gemeinde, als Instanz für derartige Entscheidungen aus. Diese sind auch – anders als die Antiochener – in der Lage, die Streitfrage zu lösen – und zwar zur Zufriedenheit aller. Paulus und Barnabas legen in Jerusalem zweimal einen Rechenschaftsbericht ab (vgl. Apg 15,4.12). Vor allem der zweite Bericht ist interessant, da Paulus nur als Zeuge angehört wird, sonst aber nicht zu Wort kommt. In der Argumentation des Petrus und des Jakobus schließlich kommen Paulus und seine Widerfahrnisse erstaunlicherweise überhaupt nicht vor. Auch die kurze Nachgeschichte in Antiochia nennt die beiden nicht. Lukas' Darstellung beinhaltet also ein klares Hierarchiegefälle. Die Entscheidungsgewalt liegt dabei in Jerusalem, die ganze Antiochenische Gemeinde inklusive Paulus und Barnabas werden als solche dargestellt, die diese Rangordnung ohne jeden Widerspruch hinnehmen.

Als dritte und letzte den Abschnitt prägende Überzeugung kann gelten, dass es für Lukas keinen echten, zur Spaltung führenden Streit geben kann, sondern nur Einheit: Obwohl die Unruhestifter in Apg 15,1 irgendwie mit den Jerusalemer in Verbindung stehen, berichtet Lukas das nicht explizit. Für ihn sind es τινες. Wie aber konnten ein paar Dahergelaufene so viel Unruhe stiften? Ähnlich ist der Fall der Parallele in Jerusalem: τινες τῶν ἀπὸ τῆς αἰρέσεως τῶν Φαρισαίων πεπιστευκότες »einige von der Gruppierung der Pharisäer, die gläubig geworden waren« (Apg 15,5) heißt doch offensichtlich nicht alle. Zudem ist die Wahl der Gegner in Jerusalem sehr interessant: Wem, wenn nicht einem Pharisäer würde man diesen Irrtum, diesen Rückfall in altes Denken, eher verzeihen? Dass Lukas hier Pharisäer als Gegner auftreten lässt, ist nicht einfach formgeschichtliche Notwendigkeit, vielmehr wird schon durch die Wahl der Gegner deutlich, dass hier kein Einwand vorgebracht wird, der die gesetzesfreie Heidenmission in Gefahr bringen könnte.

Es ist das Schicksal der Pharisäer in den synoptischen Evangelien, dass sie Einwände vorbringen, die auf Irrlehren bzw. falschen Auffassungen beruhen, damit diese sogleich von Jesus entkräftet werden können. Der Streit hätte eine ganz andere Dimension, hätte einer der Apostel oder Jakobus die Beschneidung der Heiden gefordert. Die Sache gilt Lukas also längst als entschieden, nur einige wenige müssen noch überzeugt werden. Dementsprechend schildert Lukas uns weder die Debatte in Antiochia noch in Jerusalem. Was er nämlich vom sog. Apostelkonzil erzählt, ist keine Debatte, da ja keinerlei gegenteilige Positionen auftauchen (vgl. Apg 15,7b–21). Im Brief der Jerusalemer schließlich wird der Streit durch *γενομένοις ὁμοθυμαδόν* »einig geworden« (Apg 15,25) ersetzt und ins Positive gekehrt. Der Brief der Apostel und Ältesten rückt diese und die adressierten Heidenchristen eng zusammen, indem er beide als »Brüder« bezeichnet (vgl. Apg 15,23). Gestützt wird diese Verbindung durch die Distanzierung von denen, die durch die Forderung nach Gesetzesobservanz zum Anlass des Ganzen wurden. Die nämlich, so wird versichert, handelten nicht aufgrund eines Auftrages durch die Jerusalemer. Noch dazu werden sie als Unruhestifter abqualifiziert (vgl. Apg 15,24).

Die Beispiele ließen sich vermehren, aber auch so wird deutlich, dass ganz bestimmte Absichten des Lukas den Text durchaus dominieren. Wenn es auch nicht möglich ist, aus Apg 15,1–35 ältere Quellen herauszuschälen, so gibt uns die Darstellung des Lukas zumindest Hinweise darauf, was er bereits vorgefunden hat. Das Streitmotiv dürfte Lukas kaum selbst hinzugefügt, sondern seiner Quelle entnommen haben.

Wie Paulus im gesamten Galaterbrief bemüht ist, seine Unabhängigkeit von Menschen nachzuweisen (vgl. Gal 1,1.10–12), bemüht sich Lukas um eine Legitimation des Paulus durch die Jerusalemer. Während Paulus also kein Interesse hatte, zu berichten, dass es eine Versammlung der Apostel und Ältesten gab, wenn es sie denn gab, kommt Lukas ein offizieller Beschluss natürlich sehr gelegen. Gleichzeitig darf es aber kein »Basta«-Urteil sein, sondern muss in Einmütigkeit erfolgen. Das könnte die Unklarheit um das Urteil des Jakobus erklären: Lukas macht schon in Vers 2 deutlich, dass für ihn die Apostel und Ältesten die zuständigen Entscheidungsträger sind, derentwegen Paulus und Barnabas überhaupt nach Jerusalem aufbrechen. Die sind es dann ja auch, die Lukas in Vers 6 ausdrücklich noch einmal hervorhebt. Würde es Lukas nun aber mit dem Urteil des Jakobus bewenden lassen, hätte er zwar die Legitimation, die er für die paulinische Mission will, nicht aber die Einigkeit. Die ist ja nach wie vor durch den Einspruch der *τινες* in Antiochia und der wenigen Pharisäer in Jerusalem nicht gegeben. Auch das Streitmotiv muss also aufgelöst werden. Das aber findet im Urteil der ganzen Gemeinde in Vers 22 sein glückliches Ende – zumindest, was die Jerusalemer angeht. Der Streit der Antiochener findet erst in Vers 31f. sein glückliches Ende. Vielleicht rührt die Uneindeutigkeit in Bezug auf Vers 19 also daher, dass Lukas einerseits keine bestimmte Vorstellung von der Leitungsstruktur der Jerusalemer hat, wie wir oben sahen, andererseits aber bemüht ist,

in Apg 15 zwei an sich konkurrierende Ziele zu harmonisieren: die Bestätigung der Heidenmission durch die Apostel und die Bewahrung der Einheit und Einmütigkeit der Kirche trotz des Urteils der Apostel, das einseitig zugunsten der Heidenmission ausfiel.

#### 4. Fazit

Fassen wir noch einmal zusammen: Das sprachliche Argument spricht eindeutig für die Übersetzung von κρίνω mit »urteilen«. Weniger Klarheit besteht allerdings bei der Frage, in welcher Funktion Jakobus urteilt, als Leiter der Versammlung oder doch nur als einer von vielen. Diese Frage lässt sich weder aus Apg 15 heraus, noch aus der übrigen Apostelgeschichte restlos klären. Lukas zeichnet hier schlechterdings kein klares Bild.<sup>17</sup> Wenn aber stimmt, was hier als die grundlegenden Überzeugungen des Lukas dargestellt wurde, dann wird man ihm wohl gerechter, wenn man das eigentliche und verbindliche Urteil erst im Urteil der gesamten Gemeinde in Vers 22f. sucht. Lukas will nicht nur die Bestätigung der Heidenmission durch die Apostel, sondern Einmütigkeit und die verlangt die Einsicht und Zustimmung der ganzen Gemeinde, wie sie in Vers 22f. zum Ausdruck kommt. Ich halte darum eine Übersetzung wie »Ich komme daher zu dem Urteil« für angebracht, die einerseits deutlich macht, dass Jakobus hier den Anspruch hat, etwas Allgemeingültiges zu sagen, aber gleichzeitig zum Ausdruck bringt, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

---

<sup>17</sup> In der Debatte, die sich an das Referat anschloss, wies vor allem Dr. Bull darauf hin, dass Lukas uns kein Protokoll des Apostelkonzils bietet oder bieten will. Seiner Meinung nach ist die Frage, ob die endgültige Entscheidung in V. 19 oder 22f. fällt, Jakobus oder die Gemeinde die Entscheidungsgewalt hat, insgesamt zu spitzfindig: Lukas biete vielmehr alle Autoritäten auf, um die Praxis der gesetzlosen Heidenmission zu legitimieren. Man sollte daher den ganzen Abschnitt ab V. 6 als eine Steigerung verstehen: Petrus kann den Tumult beenden, Jakobus kann den Nachweis aus der Schrift führen, die ganze Gemeinde kann guten Gewissens der gefundenen Lösung zustimmen.